

diese in der Regel von der Schwere der erlittenen Verletzung abhängig ist und sich zu dieser direkt proportional verhält: Je leichter die Verletzung, desto kürzer die Krankheitsdauer und umgekehrt. Da eine Differenzierung der Wiederherstellungszeit nach biologischen Gegebenheiten des jeweiligen Lebensalters nicht erforderlich ist, könnte die obere Grenze generell für alle Altersklassen mit etwa sechs Wochen angesetzt werden. Diese Zeit stellt etwa jene Frist dar, die leichtere Verletzungen im Sinne von „Bagateltraumen“ in allen Altersklassen zur vollständigen Ausheilung benötigen. Die Krankheitsdauer als Merkmal für die Schwere bzw. erhebliche Gesundheitsschädigung braucht lediglich nach unten zeitlich festgesetzt zu werden.

Um beim obigen Beispiel zu bleiben: Alle Verletzungen, die zu ihrer völligen Ausheilung (einschließlich der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Schulfähigkeit usw.) eine längere Zeit als sechs Wochen in Anspruch nehmen, müssen als schwer bzw. erheblich gelten. Umgekehrt sind alle Verletzungs- und Unfallfolgen, die bei geeigneter Behandlung mit völliger Herstellung der Gesundheit — d. h. ohne einen Körperschaden bzw. bleibenden Nachteil — einhergehen, nicht als schwere bzw. erhebliche Gesundheitsschädigung anzusehen, wenn die Krankheitsdauer sechs Wochen nicht überschreitet. In der Praxis würde das bedeuten, daß z. B. Verletzungen, die mit Knochenbrüchen einhergehen, immer einen längeren Zeitraum als sechs Wochen zur völligen Gesundung benötigen. Selbst Frakturen, welche die Gesundheit relativ wenig beeinträchtigen,

brauchen mehr als sechs Wochen bis zur völligen Belastbarkeit des betreffenden Körperteils.

Somit hätten wir auch hier etwa den gleichen Wertmaßstab, wie er bereits bei der Erfassung nach Einzelkriterien angewendet wurde, d. h., der Knochenbruch würde bei dieser Variante ebenfalls eine schwere bzw. erhebliche Schädigung der Gesundheit bedeuten.

Für die Rechtspflege bedeutet das Kriterium der Krankheitsdauer eine Vereinfachung, weil sich dieses übergeordnete Merkmal leichter erfassen läßt als die aufwendigere — da vom behandelnden Arzt zu erbringende — Beurteilung nach Einzelkriterien. Auf die Mitwirkung des behandelnden Arztes kann aber auch bei diesem Verfahren nicht völlig verzichtet werden. Sie würde sich jedoch auf die Äußerung zur Diagnose sowie darauf beschränken, ob die Krankheitsdauer ausschließlich durch die Unfallfolgen verursacht worden ist oder ob auch andere, außerhalb des Delikts liegende Faktoren beteiligt waren.

Zur Orientierung der Rechtspflegeorgane hinsichtlich der Gesamtschädigung sollte die ärztliche Diagnose in der Weise abgefaßt werden (etwa im Rahmen eines Formulargutachtens), daß aus ihr hinreichende Angaben zur Frage der Wiederherstellung des vorübergehenden bzw. bleibenden Schadens zu entnehmen sind. Das würde letzten Endes eine Annäherung bzw. Kombination der beiden hier zur Diskussion gestellten Varianten zur Begriffsbestimmung der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung bedeuten.

Dr. habil. HORST LUTHER, Dozent am Institut für Strafrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Ablehnung des Parteiprinzips im Strafverfahren und Stellung der Verfahrensbeteiligten

Bei dem Streit um das Parteiprinzip¹ ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß dieses Prinzip einen Verfahrenstyp modelliert, der vom Strafverfahren der DDR grundsätzlich verschieden ist und auch in den Formen erheblich abweicht. Im Parteiprinzip formulierte die Bourgeoisie im Kampf gegen den feudalen Inquisitionsprozeß eine Reihe progressiver Forderungen (z. B. Trennung der Anklage- von der Entscheidungsfunktion, Unvoreingenommenheit des Gerichts und freie Beweiswürdigung, Anerkennung des Beschuldigten als Prozeßsubjekt, Aufhebung jeglicher Aussagepflicht des Beschuldigten, Achtung seiner persönlichen Freiheit, Verbot des Geständniszwangs, Präsuntion der Unschuld). Diese Forderungen gipfelten in dem Postulat nach absoluter „Waffengleichheit“ der Prozeßparteien. Zugleich werden mit dem Parteiprinzip aber auch der Klassencharakter und die Funktion des bürgerlichen, vor allem des spätkapitalistischen Staates und die Stellung des einzelnen in dieser Gesellschaft verschleiert.

In früheren Publikationen sind wir bei der Ablehnung des Parteiprinzips für das Strafverfahren der DDR davon ausgegangen, daß dieses Prinzip für einen ganz anderen Verfahrenstyp konstruiert worden war². Mit der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen und später der sozialistischen Gesellschaftsordnung änderten sich nicht nur grundlegend der Charakter des Staates und seiner Justiz; es änderten sich auch die

Hauptziele der Strafrechtspflege, die Aufgaben des Strafverfahrens. Deshalb ist es schon für die Zeit bis 1963 nicht richtig, davon auszugehen, daß bis dahin das — allerdings gewandelte — Parteiprinzip gegolten habe, wie dies Herrmann tut (S. 368). Daß die gesellschaftlich progressiven Elemente des Parteiprinzips in den Grundsätzen des sozialistischen Strafverfahrens ihre dialektische „Aufhebung“ erfahren und eine neue Qualität angenommen haben, ist nicht gleichbedeutend mit der Übernahme eines Strukturprinzips in seiner Gesamtheit.

Herrmann definiert die Prozeßsubjekte als „diejenigen Verfahrensbeteiligten, denen zur Realisierung ihrer mit den Aufgaben des Strafverfahrens im Einklang stehenden Funktionen Rechte oder Pflichten zugeteilt wurden, in deren Rahmen sie unter Leitung des im jeweiligen Prozeßstadium verantwortlichen Rechtspflegeorgans kraft eigener Entschließung an der Durchführung des Verfahrens beteiligt sind“ (S. 367, Fußnote 5). Aus dem, was Herrmann zu den Beteiligten am Strafverfahren gesagt hat, die seiner Meinung nach nicht Prozeßsubjekte sind (Zeugen, Sachverständige, Vertreter der Kollektive usw.), ist zu schließen, daß er nicht jede Beteiligung erfaßt wissen will, sondern nur eine solche, die mit dem Recht verbunden ist, „auf die Gestaltung oder Weiterführung des Verfahrens aus eigener Entschließung Einfluß nehmen (zu) können“ (S. 367, Fußnote 5).

Aus der von Herrmann verwandten Formulierung „unter der Leitung des ... verantwortlichen Rechtspflegeorgans“ muß an sich geschlossen werden, daß er als Prozeßsubjekte nur die am Verfahren mitwirkenden Beteiligten, nicht aber die das Strafverfahren selbst leitenden Rechtspflegeorgane erfaßt wissen will. Im Gegensatz dazu werden allerdings in der beispielhaften

¹ Vgl. Herrmann, „Zur Ablehnung des Parteiprinzips im Strafverfahren der DDR“, NJ 1968 S. 366. Alle folgenden Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Arbeit.

² Luther / Bein, Zur Entwicklung der demokratischen Grundlagen des Strafverfahrens in der Deutschen Demokratischen Republik, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe, Jg. XVI (1967), Heft 4, S. 577. Die hier vertretene Auffassung entspricht den Argumenten von Herrmann gegen die Geltung des Parteiprinzips im Strafverfahren der DDR.